

Satzung

des

Solarvereins Marbach am Neckar e.V.

vom 14. November 2012

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Solarverein Marbach am Neckar e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marbach am Neckar.

§ 2

Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung solarer Technik. Hierzu gehören zum Beispiel allgemeine Energieberatungen, die Veranstaltung von Energieausstellungen mit öffentlichen Einladungen sowie die Verbreitung von Informationen zum umweltschonenden Umgang mit Energie.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zur Erreichung des Satzungszwecks sollen zu Demonstrationszwecken zwei Anlagen zur emissionsfreien Erzeugung von Strom (Photovoltaikanlagen) aufgestellt und betrieben werden. Dabei handelt es sich um eine Anlage für den gewerblichen Bedarf und um eine Anlage für den Bedarf eines 4-5-Personen-Haushalts. Zur Demonstration der Speichertechnologie wird eine Photovoltaikanlage mit Speichereinheit aufgestellt. Hierdurch wird die Anwendung solarer und umweltfreundlicher Energiegewinnung in Form von Strom der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marbach am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer oder Hilfspersonal bestellt werden; § 2 Abs. 4 ist zu beachten.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden
 - jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - jede juristische Person sowie
 - jede sonstige Vereinigung.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins;
 - c) Nichtbezahlung des Beitrags oder der Aufnahmegebühr nach zweimaliger Mahnung.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - (5) Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand

einulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

- (6) Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle etwaigen Ansprüche gegen den Verein.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied des Vereins - auch jedes Gründungsmitglied - hat mit dem ersten Jahresbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Diese beträgt für jede natürliche Person 130,-- € sowie für jede juristische Person und für jede sonstige Vereinigung jeweils 520,-- €. Schüler und Studenten sind von der Aufnahmegebühr befreit. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

C. Organe

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Schatzmeister.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der erste Vorsitzende durch die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten, wenn er verhindert ist. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird bei der Wahl des Vorstands bestimmt.
- (3) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder und sonstige sachkundige Personen widerruflich als beratende Mitglieder hinzuziehen. Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (4) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 3.000,-- € verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis und stellt keine Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen dar.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr;
 - c) Wahl der Mitglieder oder Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - f) Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verwendung der Vereinsmittel;
 - h) die Auflösung des Vereins;
 - i) die Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder

wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Es wird offen abgestimmt, es sei denn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt geheime Abstimmung. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 13

Geschäftsführung, Kassenwesen

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands führt die Geschäfte des Vereins; er vollzieht die Organbeschlüsse und besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich. Auszahlungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Kas-sananordnung des Vorsitzenden des Vorstandes geleistet werden.
- (4) Zwei Rechnungsprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor. Sie prüfen die Jahresrechnung und berichten darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

D. Schlussbestimmungen

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder entschieden werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.